
S 17 U 2560/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Thüringer Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 U 2560/98
Datum	02.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 U 453/01
Datum	01.09.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten werden das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 2. April 2001 aufgehoben und die Klage sowohl gegen den Veranlagungsbescheid vom 31. März 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. November 1998 als auch gegen die Beitragsbescheide vom 22. April 1999 (für das Jahr 1998), vom 25. April 2000 (für das Jahr 1999) und vom 25. April 2001 (für das Jahr 2000) abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Veranlagung des Klägers zum Gehaltstarif der Beklagten ab dem Jahre 1998.

Der Kläger ist eine in der Rechtsform des eingetragenen Vereins agierende Verbraucherschutzeinrichtung mit Beratungsstellen im gesamten Freistaat.

Mit Bescheid vom 31. März 1998 veranlagte die Beklagte den Kläger ab dem 1. Januar 1998 auf Grund des vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2000

geltenden Gefahrstarifes. Als Zusammenschluss zur Verfolgung gemeinsamer Interessen erfolgte die Veranlagung des Unternehmens in die Gefahrstarifstelle 20 mit der Gefahrklasse 1,14.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte der Klager geltend, dass nicht nachvollziehbar sei, warum im weitesten Sinne vergleichbare Unternehmensarten, die vorher der gleichen Gefahrklasse zugehorig gewesen seien, nunmehr wesentlich gunstiger eingestuft wurden. In der Gefahrstarifstelle 16 seien Kammern mit einer Gefahrklasse 0,70 angesiedelt, in der Gefahrstarifstelle 29 Gewerkschaften mit einer Gefahrklasse 0,50 und in der Gefahrstarifstelle 45 diplomatische und konsularische Vertretungen mit einer Gefahrklasse von 0,62. Noch fraglicher sei die Einstufung von Unternehmen, deren Tatigkeit im engeren Sinne vergleichbar sei mit der Tatigkeit einer Verbraucherzentrale wie Versicherungsunternehmen mit einer Gefahrklasse von 0,42, Sozialversicherungstrager ebenfalls mit einer Gefahrklasse von 0,42 und Bausparkassenvertreter mit einer Gefahrklasse von 0,40. Selbst Architekturburos seien mit einer Gefahrklasse von 0,72, Versicherungsvertreter mit einer Gefahrklasse von 0,77 und technische uberwachungsunternehmen mit einer Gefahrklasse von 0,55 gunstiger eingestuft.

Mit Schreiben vom 13. Juli 1998 informierte die Beklagte den Klager aufgrund seines Widerspruches nochmals uber den Gefahrstarif und einige grundlegende Neuerungen. Dazu fuhrte sie aus, dass die Aufstellung des neuen Gefahrstarifs nach versicherungsmathematischen Anforderungen auf Grund der gesetzlichen Neuregelung mit der Einfuhrung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) erforderlich geworden sei. Das SGB VII hebe fur die gesetzliche Unfallversicherung deutlich das Erfordernis hervor, versicherungsmathematische Aspekte bei der Gefahrstarifaufstellung zu berucksichtigen (vgl. [ 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#)). Bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft sei eine Vielzahl von Unternehmensarten zusammengefasst, die sich unter anderem nach Art und Gegenstand ihrer Unternehmen, nach der eingesetzten Technik und nach ihren Gefahrungsrisiken unterschieden. Die einzelnen Unternehmensarten nahmen dementsprechend die gesetzlichen Leistungen unterschiedlich stark und unterschiedlich kostenintensiv in Anspruch. Der Beitrag sei daher nicht nur nach den Arbeitsentgelten, sondern auch nach Gefahrungsrisiken abzustufen. Dazu diene der Gefahrstarif. Der Gefahrstarif enthalte die Gefahrklassen fur alle Unternehmensarten, die der Verwaltungs-BG zugeordnet seien. Gefahrklassen wurden nicht fur einzelne Unternehmen, sondern fur Gefahrgemeinschaften (Gefahrstarifstellen) festgestellt. Bei der Bildung der Gefahrstarifstellen sei zu berucksichtigen, dass die Gefahrklassen nicht zu starken Zufallsschwankungen unterlagen, die Gefahrgemeinschaft also ausreichend stabil sei, um solche Schwankungen zu reduzieren.

Nachdem der Klager trotz des Aufklarungsschreibens an seinem Widerspruch festhielt, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19. November 1998 den Widerspruch zuruck.

Das Sozialgericht hat auf die Klage den Bescheid der Beklagten vom 31. Marz 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. November 1998 abgeandert

und die Beklagte verurteilt, den Klager der Gefahr tariffstelle 16 zuzuordnen und die Beitrage neu zu berechnen. Die weitergehende Klage hat das Sozialgericht abgewiesen.

Zur Begrandung hat das Sozialgericht ausgefhrt, dass Gegenstand des Verfahrens die Zuordnung des Klagers zu einer Gefahr tariffstelle des Gefahr tariffs vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2000 und die entsprechende Beitragsberechnung sei. Der Klager habe Anspruch auf Zuordnung zur Gefahr tariffstelle 16 und entsprechende Neuberechnung. Im gerichtlichen Verfahren seien die Vorgaben des Gefahr tariffs als autonomes Recht zur Zuteilung von Unternehmen zu den Gefahr klassen gerichtlich voll berprfbar. Mageblich sei zunchst die Auslegung des Gefahr tariffs. Er lasse vom Wortlaut her sowohl die Zuordnung fr einen Zusammenschluss zur Verfolgung gemeinsamer Interessen als auch zu einem Verband zu. Der Wortlaut allein ermgliche nicht eine Entscheidung, ob der Klager der Gefahr tariffstelle 20 oder 16 zuzuordnen sei. Die Zuordnung habe nach den Ttigkeiten des Klagers zu erfolgen. Hierbei sei von Bedeutung, ob die Ttigkeit vorwiegend in Broraumen oder im Auendienst stattfinde und welches Ausma der Publikumsverkehr habe. Hierbei sei die Satzung des Klagers heranzuziehen. Dabei knne der Status als Verein durchaus dem Begriff des Verbandes nach der Gefahr tariffstelle 16 zugeordnet werden, denn in dem Gefahr tariff sei nicht zu erkennen, dass es sich nur um Verbnde aufgrund ffentlichen Rechts oder um Verbnde der freien Berufe oder der gewerblichen Wirtschaft handeln solle. Andererseits sei der Vereinszweck nach  2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung die Wahrnehmung und Verwirklichung humanistischer, sozialer, kultureller und kologischer Interessen der Brger. Dieser knne vom Wortlaut her auch ohne weiteres als Zusammenschluss zur Verfolgung gemeinsamer Interessen im Sinne der Gefahr tariffstelle 20 verstanden werden. Wesentlicher sei die Art der Ttigkeit in Geschftsstelle und Verbraucherberatungsstellen und andererseits durch mobile Aktionen und Vortrge sowie in Auenstellen. Nach den Feststellungen des Gerichts sei der Klager insbesondere durch Beratung von Brgern und durch Interessenvertretung in der ffentlichkeit ttig. Dabei stehe die Beratung im Vordergrund. Die Einordnung des Schwerpunktes der Ttigkeit spreche entscheidend fr die Einordnung als Verband entsprechend der Gefahr tariffstelle 16. Dass mit einem Verband nur ffentlich-rechtliche Verbnde gemeint sein knnten, mache der Gefahr tariff nicht deutlich. Die Ttigkeit des Klagers stehe daher der Beschreibung der Gefahr tariffstelle 16 nher, auch wenn Aufgaben, wie die Vertretung gemeinsamer Interessen in der ffentlichkeit und gegenber anderen Institutionen und Organisationen, die Durchfhrung geeigneter Veranstaltungen zur Erreichung der Ziele, ebenfalls zum Zweck des Vereins gehrten. Die Klage sei aber unbegrndet, sofern der Gefahr tariff insgesamt angegriffen werde. Die Kammer gehe davon aus, dass der Gefahr tariff der Beklagten trotz zum Teil unbestimmter Begriffe noch auslegungsfhig sei.

Mit der Berufung trgt die Beklagte vor, dass entgegen der Ansicht des Sozialgerichts eine Zuordnung bereits nach dem Wortlaut mglich sei. Die Formulierung "Kammer, Verband, Organisation der freien Berufe und der gewerblichen Wirtschaft" mache hinreichend deutlich, welches der Gegenstand der in der Gefahr tariffstelle 16 zusammengeschlossenen Unternehmen sei. Dies sei die

Wahrnehmung gemeinsamer Interessen durch selbstverwaltende Organisationen der freien Berufe und der gewerblichen Wirtschaft. Durch diese Institutionen wÄ¼rden die Interessen von Berufsgruppen oder Gewerbebezweigen gebÄ¼ndelt und einheitlich nach auÄ¼en vertreten. Der KlÄ¼ger hingegen vertrete die Interessen seiner Mitglieder in der Verbraucherberatung bzw. die Verbraucherinteressen, auf jeden Fall aber nicht die Interessen einer Berufsgruppe oder eines Gewerbebezweiges. Wenn das Sozialgericht meine, der KlÄ¼ger sei als Verein wie ein Verband im Sinne der Gefahr tariffstelle 16 zu behandeln, dann verkenne es dabei, dass die Begriffe Kammer, Verband, Organisation in dieser Gefahr tariffstelle synonym verwandt wÄ¼rden und immer Vertretungen der freien Berufe und der gewerblichen Wirtschaft gemeint seien, unabhÄ¼ngig von deren rechtlichen Ausgestaltung. Visualisiert kÄ¼nnte man den korrekten Inhalt der Gefahr tariffstelle auch so darstellen: (Kammer, Verband, Organisation) der freien Berufe und gewerblichen Wirtschaft. Die Zuordnung des KlÄ¼gers zu dieser oder jener Gefahr tariffstelle sei gerade nicht nach dessen einzelnen TÄ¼tigkeiten vorzunehmen, weil dies das Prinzip des Gewerbebezweig bezogenen Gefahr tariffs durchbrechen wÄ¼rde. Bei der Festlegung von Tarifstellen kÄ¼nne sich ein UnfallversicherungstrÄ¼ger zweier verschiedener Systeme bedienen. Beim TÄ¼tigkeitsprinzip wÄ¼rden einzelne oder mehrere TÄ¼tigkeitsarten einer Tarifstelle zugewiesen. Der groÄ¼e Nachteil dieses Prinzips sei der ungeheure Verwaltungsaufwand, mit dem die TÄ¼tigkeit ermittelt und Ä¼berwacht werden mÄ¼sse. Deshalb hÄ¼tten alle gewerblichen Berufsgenossenschaften das Gewerbebezweigprinzip umgesetzt, das an den Unternehmensgegenstand bzw. -zweck anknÄ¼pfe. Unter der dem KlÄ¼ger zuzuordnenden Unternehmensart "Zusammenschluss zur Verfolgung gemeinsamer Interessen" wÄ¼rden im Wesentlichen Einrichtungen verstanden, die die Wahrnehmung und FÄ¼rderung gemeinsamer Interessen ihrer Mitglieder zum Gegenstand hÄ¼tten und deren AktivitÄ¼ten sich unter anderem erstreckten auf Vertretung gemeinsamer Interessen in der Ä¼ffentlichkeit und gegenÄ¼ber anderen Institutionen und Organisationen, DurchfÄ¼hrung geeigneter Veranstaltungen zur Erreichung der Ziele und Beratung der Mitglieder. Unternehmen wie z. B. BÄ¼rgerinitiativen, Schutzgemeinschaften, Verbraucherschutz, humanitÄ¼re Organisationen wÄ¼rden daher der Gefahr tariffstelle 20 zugeordnet werden. Vereine seien Unternehmen mit ideeller Zielsetzung. Bei ihnen sei Art und Gegenstand des Unternehmens ausnahmslos in der Satzung geregelt. Der KlÄ¼ger verfolge den Zweck der Wahrnehmung und Verwirklichung humanistischer, sozialer, kultureller und Ä¼kologischer Interessen der BÄ¼rger durch Schaffung geeigneter Einrichtungen, AufklÄ¼rung der Verbraucher und auÄ¼ergerichtliche Besorgung von Rechtsangelegenheiten. Diese Zielsetzung lasse sich zwanglos unter den Begriff Zusammenschluss zur Verfolgung gemeinsamer Interessen fassen. Ihm stehe auch nicht entgegen, dass die Mitglieder des KlÄ¼gers nicht etwa natÄ¼rliche Personen seien, sondern 18 Vereine. Offenbar kÄ¼nne keine der 18 Mitgliedsvereine des KlÄ¼gers wirksamen Verbraucherschutz betreiben, weshalb man sich zur Verfolgung dieses gemeinsamen Interesses zusammen getan habe. Unerheblich sei bei der Veranlagung des KlÄ¼gers in den Gefahr tariff, ob und in welchem Umfang TÄ¼tigkeiten auÄ¼erhalb von BÄ¼rgerÄ¼umen ausgefÄ¼hrt wÄ¼rden. Die konkreten TÄ¼tigkeiten seien gerade kein Zuordnungskriterium zu den Gefahr tariffstellen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 2. April 2001 aufzuheben und die Klage sowohl gegen den Veranlagungsbescheid vom 31. März 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. November 1998 als auch gegen die Beitragsbescheide vom 22. April 1999 (für das Jahr 1998), vom 25. April 2000 (für das Jahr 1999) und vom 25. April 2001 (für das Jahr 2000) abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und unter Abänderung des Veranlagungsbescheides vom 31. März 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. November 1998 und der Beitragsbescheide vom 22. April 1999, 25. April 2000 und 25. April 2001 die Beklagte zu verurteilen für die Jahre 1998 bis 2000 bei der Beitragsberechnung die Gefahr tariffstelle 16 (Gefahrklasse 0,70) zu Grunde zu legen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten habe das Sozialgericht den in der Gefahr tariffstelle 16 enthaltenen Begriff des Verbandes zutreffend ausgelegt. Ebenso werde, entgegen der Auffassung der Beklagten, das Prinzip des Gewerbebezweig bezogenen Gefahr tariffs mit der Zuordnung des Klägers zur Gefahr tariffstelle 16 nicht durchbrochen. Im juristischen Sprachgebrauch sei ein Verband die Sonderform eines Vereines. Der Begriff des Verbandes und seiner rechtlichen Grundlagen seien gesetzlich nicht geregelt. Als Verband werde die Vereinigung natürlicher und juristischer Personen bezeichnet, die die Interessen ihrer Mitglieder im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder wissenschaftlichen Bereich fördern. Dieses verdeutliche, dass der Begriff Verband sowohl im allgemein, als auch im juristischen Sprachgebrauch, weit gefasst sei und Vereinigungen meine, die die Interessen ihrer Mitglieder fördern. Die Ansicht der Beklagten, die Begriffe Kammer, Verband, Organisation der Gefahr tariffstelle 16 seien in Klammern zu setzen und der Zusatz der freien Berufe und gewerblichen Wirtschaft gelte für alle drei Begriffe, sei unzutreffend. Der Zusatz der freien Berufe und der gewerblichen Wirtschaft beziehe sich nur auf den Begriff Organisation, der ohne diesen Zusatz keinen Sinn mache. Es sei ferner nicht zu beanstanden, wenn das erstinstanzliche Gericht die Zuordnung des Klägers zum Gefahr tariff nach dessen Tätigkeit vornehme. Zwar sei richtig, dass die Beklagte sich bei der Aufstellung ihres Gefahr tariffs für das Gewerbebezweigprinzip entschieden habe. Das Gewerbebezweigprinzip sei in den Gefahr tarifen der Berufsgenossenschaften allerdings in der Regel nicht ausnahmslos verwirklicht.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird verwiesen auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist statthaft ([§§ 143, 144](#) des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -). Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor.

Die Berufung ist begründet. Die erstinstanzliche Entscheidung, in der die Beklagte

wegen fehlerhafter Veranlagung zur Neuberechnung der Beitragsleistung nach der Gefahr tariffstelle 16 verurteilt worden ist, war aufzuheben.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist allein die Bewertung der Frage, ob eine Zuordnung zur Gefahr tariffstelle 20 rechtmäßig ist oder aber eine Zuordnung zur Gefahr tariffstelle 16 zu erfolgen hat. Abgewiesen hat das Sozialgericht die Klage, soweit sie auf die Rechtmäßigkeit des gesamten Gefahr tarifes abzielte. Diesbezüglich ist Rechtskraft eingetreten. Hiergegen hat weder der Kläger noch die Beklagte Rechtsmittel eingelegt. Insofern ist es dem Senat verwehrt, den gesamten Gefahr tarif einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen.

Sowohl der Veranlagungsbescheid vom 31. März 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. November 1998 als auch die Beitragsbescheide für die Jahre 1998, 1999 und 2000, die die erfolgte Veranlagung in die Gefahr tariffstelle 20 umsetzen, sind rechtmäßig.

Der Senat hat hier auch über die Beitragsbescheide für die Jahre 1998 bis 2000 zu entscheiden, weil das Sozialgericht die Beklagte neben der Änderung der Veranlagung zur Neuberechnung verurteilt hat. Zwar ändern oder ersetzen die Beitragsbescheide den Veranlagungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides nicht. Ihre Einbeziehung kann aber aus Gründen der Prozessökonomie geboten sein, wenn gegen sie dieselben Einwände erhoben werden, wie gegen den Veranlagungsbescheid (vgl. BSGE, 18, 93). Zum anderen muss sich der Senat dann mit den Beitragsbescheiden beschäftigen, wenn das Sozialgericht den Unfallversicherungsträger zur Neuberechnung verurteilt. Die Beteiligten sind mit dieser Verfahrensweise auch einverstanden. Weitere Beitragsbescheide sind jedoch nicht Verfahrensgegenstand und dies schon deshalb nicht, weil die Beteiligten insofern eine gesonderte Verfahrensweise vereinbart haben.

Rechtsgrundlage für den Veranlagungsbescheid ist [§ 159 Abs. 1 Satz 1](#) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Nach dieser Norm veranlagt der Unfallversicherungsträger die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahr tarif zu den einzelnen Gefahr klassen. Die den jeweiligen Gefahr tariffstellen zuzuordnenden Gefahr klassen sind aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten zu berechnen ([§ 157 Abs. 3 SGB VII](#)). Dass dies aber kein reiner Rechenakt ist, entspricht der, vom Gesetzgeber (vgl. [BT-Drucks 13/2204 S 73](#), 110 ff) kodifizierten Praxis der Unfallversicherungsträger, die auch vom BSG (Urteil vom 18. Oktober 1994 [2 RU 6/94](#) -, in SGB. 1995, 253 ff) gebilligt wurde. Insofern handelt es sich nicht um bloßes Rechenwerk, sondern den Zusammenfluss rechnerischer und wertender bzw. gewichtender Faktoren. Das Zahlenwerk muss nicht nachrechenbar, wohl aber nachvollziehbar sein. Aufgrund der eingeschränkten Überprüfungs befugnis der Gerichte bei Gefahr tarifen ([BSGE 91, 128](#)) kann nicht jeder Fehler bei der Aufteilung der Lohnsummen oder Unfall lasten Beachtung finden, andererseits muss das Zahlenmaterial als solches gesichert sein.

Der Ansicht des Sozialgerichts, dass der Klager als Verband in die Gefahraristelle 16 einzuordnen ist, kann der Senat nicht folgen. Es bedarf schon nicht der Auslegung, dass der Klager nicht nur ein Verein, sondern auch ein Verband ist. Als Verein ist der Klager ein Zusammenschluss zur Forderung gemeinsamer Interessen. Auch jeder Verband dient seiner Definition nach der Forderung gemeinsamer Interessen. Letztlich ist jeder Verein als Verband zu bewerten, wenn auch nicht jeder Verband ein Verein ist.

Die Gefahraristelle 16 will jedoch nicht jedwede Vereinigung zur Verfolgung gemeinsamer Interessen erfassen, sondern nur die dort explizit genannten. Aus der Aufzahlung in der Gefahraristelle 16 geht fur den Senat eindeutig hervor, dass es sich dabei allesamt um berufsbezogene Vereinigungen handelt, weil es keinen Sinn machen wurde, berufsbezogene Organisationen generell mit Verbanden unterschiedlichster Ausrichtung in einer Gefahraristelle zu vereinen. Zudem beinhaltet auch der dort genannte Begriff der Kammer ein berufsstandisches Element, weshalb nicht ersichtlich ist, weshalb dieses zwar bei der Organisation (und Kammer), nicht aber bei einem Verband erforderlich sein soll. Im ubrigen wurde die Regelung der Gefahraristelle 20 bei der durch das Sozialgericht vorgenommenen Auslegung keinen Sinn machen.

Eine berufsbezogene Vereinigung ist der Klager zweifelsohne nicht.

Wenn man der Argumentation des Sozialgerichts folgen wurde, ware die Gefahraristelle 20 ohne eigenen Regelungsinhalt, weil die dort genannten Interessengruppierungen immer auch unter den Begriff Verband und damit die Gefahraristelle 16 fallen wurden. Dies war von der Beklagten weder beabsichtigt, noch kann sie von dem Betroffenen so verstanden werden, wenn er sich die Systematik des Gefahraristens mit den einzelnen Gefahraristellen vergegenwartigt. In der Gesamtschau wird deutlich, dass es ganz spezielle und dann allgemeinere Zuordnungen von Gewerbezeigen gibt. Besonders deutlich wird das Gefahraristensystem bei der Behandlung der Gewerkschaften. Die unter der Tarifstelle 29 allein genannten Gewerkschaften sind als Vereine organisiert und konnen daher unter die Gefahraristelle 20 fallen als Organisation zur Verfolgung gemeinschaftlicher Interessen. Zudem sind sie ein Verband und dienen damit der Verfolgung beruflicher Interessen, was fur die Gefahraristelle 16 sprechen wurde. Gleichwohl kann sich die Beklagte nicht aussuchen, wo sie die Gewerkschaften eingruppiert. Um Rechtssicherheit zu gewahrleisten muss der jeweils spezielleren Gefahraristelle der Vorzug gegeben werden unabhangig von der Hohe der Gefahrenklasse. Bezogen auf den Klager bedeutet das aber, dass mangels einer spezielleren Regelung die Gefahraristelle 20 zum Tragen kommt.

Inwieweit es rechtlich korrekt ist, die Gewerkschaften in einer eigenstandigen Tarifstelle zu fahren, wenn sie eventuell dazu beitragen konnen, das Risiko in einer anderen, ebenfalls auf sie zutreffenden Tarifstelle zu minimieren, kann dahingestellt bleiben, weil das Gesamtvertragswerk nicht zur uberprufung steht.

Anhaltspunkte dafur, dass das fur die Tarifstelle 20 verwendete Zahlenmaterial falsch sein konnte, hat der Senat nicht. Zwar ist die pauschalierende

Argumentation des KlÄgers auf den ersten Blick nachvollziehbar, wenn er fÄ¼r sein Unternehmen ein Ähnlich hohes Risiko wie bei BerufsverbÄnden oder Gewerkschaften sieht, die jedoch in anderen Gefahr tariffstellen mit niedrigerer Gefahrklasse eingruppiert sind. Die einzelnen Gefahrklassen errechnen sich aber anhand der gezahlten Lohn- und EntschÄdigungssummen, die die Beklagte fÄ¼r alle Gefahr tariffstellen vorgelegt hat und die der Senat im Einzelnen nicht nachzuprÄ¼fen hat. Das in der Gefahr tariffstelle 20 verwendete Zahlenmaterial rechtfertigt die errechnete Gefahrklasse. Die entsprechende Lohnsumme ist dabei genÄ¼gend groÙ gewÄhlt worden, um eine gerechte Risikoverteilung zu gewÄhrleisten. Eine willkÄ¼rliche Aufteilung oder eine nicht sachgerechte Beurteilung ist nicht erkennbar.

Es ist auch nicht systemfremd, den KlÄger in die Gefahr tariffstelle 20 einzustufen. Die anderen dort erfassten Organisationen (ElternverbÄnde, Mietervereine etc.) sind ebenfalls InteressenverbÄnde mit Ähnlich hohem Risiko wie der KlÄger.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#).

Die Revision war wegen einer Vielzahl betroffener Verbraucherzentralen zuzulassen.

Erstellt am: 04.08.2005

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024